

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 177/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
24. 8. 1970

in dem Rechtsstreit

Justizobersek-
retär als Ur-
kundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 5. August 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n u
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 21. März 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch das angefochtene Urteil - in Übereinstimmung mit der Beklagten und dem Sozialgericht - die Berufsunfähigkeit des Klägers verneint. Er könne noch - so hat es in den Entscheidungsgründen ausgeführt - für die Dauer von sechs bis sieben Stunden täglich leichte Arbeiten verrichten und auf diese Weise mindestens die Hälfte des Einkommens eines gleichaltrigen gesunden Hilfsarbeiters erzielen. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob geeignete Teilzeitarbeitsplätze vorhanden seien.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision des Klägers. Er rügt die fehlerhafte Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Seiner Auffassung nach hat das Berufungsgericht die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze nicht offenlassen dürfen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen sowie des dem Verfahren zugrundeliegenden Bescheides der Beklagten diese zu verurteilen, ihm vom 1. Juni 1966 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus

- 3 -



- 3 -

gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)